



Handlungsempfehlungen
an die Bundesregierung zur

STÄRKUNG DER NACHHALTIGEN HOLZENERGIE



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Gesetz / Förderprogramm	Relevant für...	Regelungen mit Bezug zur Holzenergie	Forderungen
Bundeszförderung für effiziente Gebäude (BEG), Heizungstausch	Biomasseheizungen (Holzheizungsanlagen), Gebäudenetze (bis 16 Gebäude mit max. 100 Wohneinheiten)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Deckelung der förderfähigen Kosten auf 30.000 Euro für Einfamilienhäuser zzgl. 15.000 Euro je Wohneinheit (WE) für 2.-6. WE zzgl. 8.000 Euro je WE ab 7. WE für Mehrfamilienhäuser ➤ 30 % Grundförderung für alle Eigentümer; ➤ Zusätzlich 20 % Klimageschwindigkeits-Bonus (KB) für selbstnutzende Eigentümer für frühzeitigen Austausch alter, ineffizienter Heizungen; bei Kombination Biomasseheizung mit Solarthermie/PV/Wärmepumpe ➤ Zusätzlich 30 % Einkommens-Bonus (EB) nur für selbstnutzende Eigentümer mit weniger als 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen ➤ Zusätzlich 2.500 Euro Emissionsminderungszuschlag bei Einhaltung des Staub-Grenzwerts von 2,5 mg/m³ durch neue Biomasseheizung ➤ Max. Förderquote: 70 % für selbstnutzende Eigentümer ➤ BEG umfasst auch Förderung der Errichtung von Gebäudenetzen (bis 16 Gebäude mit max. 100 WE) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Attraktive Förderkonditionen für die Wärmeerzeugung aus EE und Mittelausstattung im Bundeshaushalt beibehalten, eine Senkung von Fördersätzen sollte nur schrittweise erfolgen. ➤ Kombinationspflicht Biomasseheizung mit Solarthermie/PV/Wärmepumpe nach Nr. 3.3.2 der Anlage Technische Mindestanforderungen zur BEG-Förderrichtlinie als Voraussetzung für den Klimageschwindigkeitsbonus abschaffen ➤ Vorgeschriebenen „jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrad“ („ETAs“) für Anlagen, die Holzhackschnitzel einsetzen, wieder von 81 % auf 78% absenken. 81 % ist mit Hackschnitzeln nur mit vorheriger technischer Trocknung zu erreichen (aus energetischer Sicht nicht sinnvoll) ➤ Deckelung der förderfähigen Kosten nach Nr. 8.3 der Förderrichtlinie BEG bei der ersten Wohnung für Hybridheizungsanlagen anheben, um Anreize zu schaffen für zukunftsweisende Hybridheizungen (z. B. Kombination Biomasseheizung mit Wärmepumpe, solarthermischer Anlage) im Sinne der Holzenergie als Teamplayer ➤ Ausweitung des KB auf vermietete Wohnungen und Nichtwohngebäude: Die komplizierte Differenzierung innerhalb von Mehrfamilienhäusern gäbe es dann nur noch beim seltener beanspruchten Einkommens-Bonus. Dies wäre auch ein Beitrag zur Entschärfung sozialer Konflikte bei der Modernisierung von Mietwohnungen und zur Entlastung von Gewerbetiern. ➤ Verpflichtender Hydraulischer Abgleich wieder nach Verfahren A statt Verfahren B: Die Pflicht zum hydraulischen Abgleich nach Verfahren B (siehe Nr. 3.1 der Förderrichtlinie BEG) ist angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels ein Hemmnis für die Inanspruchnahme der Förderung. Sie ist in vielen Fällen praktisch nicht umsetzbar oder sie verteuert die Fördermaßnahme spürbar.

Gesetz / Förderprogramm	Relevant für...	Regelungen mit Bezug zur Holzenergie	Forderungen
Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), Heizungstausch			<p>Für Holzheizungen und Solarthermie gilt auf jeden Fall, dass sich diese Kostensteigerungen und der hohe Personaleinsatz durch die realisierten zusätzlichen Energieeinsparungen nicht rechtfertigen lassen, sodass das Verfahren zumindest bei diesen Anlagen rückumgestellt werden sollte.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Pufferspeicherungspflicht bei einer Kessel-Reihenschaltung (Kesselkaskade) auf den Kessel mit der höchsten Nennwärmeleistung begrenzen: So blieben ausreichende Puffermöglichkeiten gewährleistet, da die Wärme eines kleineren zuschaltbaren Kessels nicht gepuffert werden muss. Die Förderung würde auch dort möglich, wo ein größerer Pufferspeicher räumlich nicht untergebracht werden kann. Und es könnten bei diesen Förderfällen ohne Abstriche bei der Effizienz unnötige Investitionskosten vermieden werden. ➤ Abschaffung Effizienzanzeigepflicht für Holz- und Pelletheizungen bei Errichtung von Gebäudenetzen: Diese Regelung bringt technischen Aufwand ohne Erkenntnisgewinn.

Gesetz / Förderprogramm	Relevant für...	Regelungen mit Bezug zur Holzenergie	Forderungen
KfW-Förderung Klimafreundlicher Neubau	Biomasseheizungen (Holzheizungsanlagen), Einzelraumfeuerungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gefördert wird der Neubau und der Erstkauf klimafreundlicher Wohngebäude und Eigentumswohnungen ➤ Ausgeschlossen von der Förderung sind Neubauten, die mit Öl, Gas oder Biomasse beheizt werden. ➤ Mit Biomasse betriebene Einzelraumfeuerstätten, die nicht zur Deckung der Heizlast erforderlich sind und die nicht in der Bilanzierung des Gebäudes abgebildet werden, sind von dem Ausschluss nicht erfasst und dürfen eingesetzt werden. Deren Einbau sowie der Schornstein sind jedoch nicht förderfähig. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Förderausschluss für Gebäude mit Zentralheizungen, die Biomasse nutzen, zurücknehmen ➤ Förderfähigkeit von Holzheizungsanlagen (nicht für Einzelraumfeuerungsanlagen) einführen.
Wärmeplanungsgesetz (WPG)	Biomasse in Wärmenetzen (> 16 angeschlossene Gebäude)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mindestziele für EE und Abwärme in Wärmenetzen: 30 % bis 2030, 80 % bis 2040, Klimaneutralität aller Wärmenetze bis 2045 ➤ Neue Wärmenetze ab 2024 mit mindestens 65 % EE ➤ Neue Wärmenetze > 50 km Länge ab 2024: Anteil von Biomasse an jährlich erzeugter Wärmemenge ist auf max. 25 % begrenzt ➤ Ab 2045 gilt diese Begrenzung für alle Wärmenetze > 50 km Länge ➤ Bestehende Anlagen zur Wärmeenerzeugung aus Biomasse, die bis zum 1. Januar 2024 genehmigt wurden, sind von den o.g. Begrenzungen ausgenommen. ➤ Für Wärmenetze < 50 km Länge: keine Begrenzungen des Biomasseanteils 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Begrenzung des Anteils der Wärmeenerzeugung bei neuen Wärmenetzen > 50 km Länge nach § 30 Abs. 2 WPG aufheben ➤ O.g. Begrenzung auch aus der Zielsetzung für Bestandswärmenetze > 50 km Länge nach § 31 Abs. 2 WPG streichen ➤ Klarstellung, dass Nachweispflicht für Biomassebrennstoffe nach BioSt-NachV erst in Anlagen ab 7,5 MW Feuerungswärmeleistung gilt; Verweis auf BioSt-NachV erfolgt in § 3 Abs. 1 Nr. 15 e)

Gesetz / Förderprogramm	Relevant für...	Regelungen mit Bezug zur Holzenergie	Forderungen
Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)	Biomasse in Wärmenetzen (> 16 angeschlossene Gebäude)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Förderfähig: Investitionen in neue Wärmenetze im Rahmen einer systemischen Förderung, Investitionen in einzelne Erzeugungsanlagen (z. B. Biomasseheizwerke) ➤ Förderung bis zu 40 % der förderfähigen Kosten für die Errichtung von Wärmeerzeugern auf Basis von Biomasse ➤ Fördervoraussetzung für Neubau von Wärmenetzen mit 20 bis 50 km Länge: Anteil von Biomasse an jährlich erzeugter Wärmemenge ist auf max. 35 % begrenzt ➤ Fördervoraussetzung für Neubau von Wärmenetzen > 50 km Länge: Anteil von Biomasse ist auf max. 25 % begrenzt 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Begrenzungen des Anteils der Wärmeerzeugung aus Biomasse beim Bau neuer Netze zwischen 20 und 50 km Länge (Begrenzung auf 35 %) sowie > 50 km Länge (Begrenzung auf 25 %) in Nr. 4.2.1 der Förderrichtlinie BEW streichen bzw. im Gleichklang zu WPG fassen ➤ Biomasse aus Kurzumtriebsplantagen (KUP) / Agroforstsystemen, Kalamitätsholz und Waldrestholz sowie klassische Energieholzsortimente in die Positivliste der einsetzbaren Brennstoffe für Wärmeerzeuger > 1 MW aufnehmen ➤ Begrenzung der Betriebsstunden für Biomasseanlagen in der systemischen Förderung für Netze zwischen 20 und 50 km Länge (Begrenzung auf 4.000 Betriebsstunden p. a.) sowie > 50 km Länge (Begrenzung auf 2.500 Bestriebsstunden p. a.) in Nr. 7.2.3.4 abmildern oder streichen ➤ Klarstellung, dass die Nachhaltigkeitskriterien für feste Biomasse gemäß Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung erst erst ab der in der RED III geforderten Leistungsgrenze von 7,5 MW gefordert werden (siehe Nr. 7.2.3.4 der Förderrichtlinie) ➤ Der geforderte Verfügbarkeitsnachweis für Biomassebrennstoffe (siehe Förderrichtlinie Nr. 4.2 unter „Förderfähige Wärmequellen“, 1. Tiert, Nr. 4) sollte gestrichen werden. ➤ Nachweispflichten zu zusätzlichen „Nachhaltigkeitsanforderungen“ aus der Brennstoffliste streichen ➤ Ausweitung der verfügbaren Haushaltsmittel im Programm, um die immensen Investitionen schultern zu können

Gesetz / Förderprogramm	Relevant für...	Regelungen mit Bezug zur Holzenergie	Forderungen
Bundförderung für Energie- und Ressourcen-effizienz in der Wirtschaft (EEW), Modul 2	Anlagen zur Prozesswärmeerzeugung aus Biomasse	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gefördert wird die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme aus EE, darunter auch Biomasse, darunter auch KWK-Anlagen, in Unternehmen, mit bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten (Biomasse bis zu 40 Prozent) ➤ Waldrestholz oder Anbaubiomasse darf nur noch in Anlagen bis 700 Kilowatt Nennwärmeleistung eingesetzt werden, dort: Anteil der eingesetzten Biomasse im Jahresdurchschnitt auf 25 % begrenzt ➤ Seit dem 20. Mai 2025 sind Biomasseanlagen mit einer Gesamtnennwärmeleistung am Standort von 7,5 MW und mehr von der Förderung ausgeschlossen. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Begrenzung der Förderung auf eine Anlagenleistung von max. 7,5 MW Leistung wieder aufheben, wenn die Anlagen den in der RED III geforderten Nachweis für die Nachhaltigkeit der eingesetzten Brennstoffe erbringen (siehe Modul 2 Anlage zum Merkblatt) ➤ Energieholz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung, bei dem es sich nicht um Abfall- oder Reststoffe handelt, wieder in die Positivliste der zugelassenen Brennstoffe aufnehmen bzw. starke Begrenzung bei Anlagen < 700 kW Leistung zurücknehmen (siehe Modul 2 Anlage zum Merkblatt Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) – Zuschuss, Nr. 1.4 („Biomasse-Feuerungsanlagen“)) ➤ Benachteiligung von Wärmeerzeugern aus Biomasse im Vergleich zu den anderen EE-Wärmeerzeugern bei den Förderkonditionen abmildern oder ganz zurücknehmen (siehe Nr. 8.2.1 der Förderrichtlinie EEW) der Förderrichtlinie EEW). Nach einer Aufhebung der Förderbeschränkungen und einer gleichzeitigen Erhöhung der Fördersätze für Holzfeuerungsanlagen sollte nach einer zweijährigen Laufphase die Höhe der Fördersätze im Rahmen eines Monitoring- und Überprüfungsprozess überprüft werden. ➤ Hybridkesselsysteme, die eine kombinierte Energieerzeugung aus Biomasse und Strom ermöglichen, in die Fördertatbestände aufnehmen

Gesetz / Förderprogramm	Relevant für...	Regelungen mit Bezug zur Holzenergie	Forderungen
Bundesförderung für Energie- und Ressourcen-effizienz in der Wirtschaft (EEW), Modul 2			<p>➤ Relevant für Holzvergaser-KWK-Anlagen: Für KWK-Anlagen gibt es die Anforderung in der Anlage zum Merkblatt des Moduls 2 unter Nr. 1.5, dass die bereitgestellte elektrische Energie „überwiegend für den Eigenverbrauch“ bestimmt sein muss. Dies wird mit einer sehr restriktiven Begrenzung der maximal bereitstellbaren elektrischen Leistung der Biomasse-KWK-Anlage geregelt. Es sollten geeignete und praxistaugliche Kriterien gefunden werden, wie eine überwiegende Einspeisung der erzeugten Strommengen in das öffentliche Stromnetz vermieden werden kann, z. B. mit einer Begrenzung der bereitgestellten elektrischen Arbeit im Gegensatz zur Begrenzung der Anlagenleistung.</p>
EU-Wiederherstellungsverordnung (W-VO) / Nature Restoration Law (NRL)	Bereitstellung von Energieholz	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Massive Zunahme von Nutzungseinschränkungen durch Maßgabe der Wiederherstellung historischer Naturzustände (Verbesserungsgebot), die dann einem Verschlechterungsverbot unterliegen ➤ Kontraproduktiv angesichts von Klimawandel und Standortdrift auf den Waldflächen ➤ Umbau zu klimaresilienten Mischbeständen mit einem erweiterten Baumartenspektrum droht mit dem Bezug auf eine nicht zukunftstaugliche Referenz ausgebremst zu werden ➤ Durch fehlende Finanzierung droht Ordnungsrecht 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Außerkräftsetzung, mindestens jedoch grundlegende Überarbeitung der W-VO. ➤ Ziel: vielfältige, stabile, leistungsfähige, klimaadaptive Wälder ➤ Der starre Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) der Habitat-Richtlinie wird abgelehnt. Stattdessen ist sicherzustellen, dass die Handlungsspielräume für den Waldumbau erhalten bleiben. Angesichts regionaler Unterschiede und Unsicherheiten im Hinblick auf die zu erwartenden Klimaveränderungen muss die Einbringung zusätzlicher und ggf. auch nicht heimischer Baumarten grundsätzlich möglich sein.

Gesetz / Förderprogramm	Relevant für...	Regelungen mit Bezug zur Holzenergie	Forderungen
<p>EU-Verordnung Entwaldungs-freie Lieferketten (EUDR)</p>	<p>Bereitstellung von Energieholz, Hackschnitzeln und Pellets</p>	<p>➤ Obwohl die EUDR wie nach dem Kompromiss zu deren Verschiebung wie vorgesehen nun erst am 30. Dezember 2026 umgesetzt werden muss, drohen weiterhin erhebliche zusätzliche Bürokratielasten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe als Primärerzeuger sowie nachgelagerte Unternehmen in der Wertschöpfungskette betroffener Produkte. Dies könnte zu einem deutlichen Rückgang des Holzaufkommens und damit auch des Energieholzaufkommens führen. Die Kommission ist beauftragt, bis April 2026 Vorschläge für weitere Erleichterungen vorzulegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eintreten für einen Stopp der EUDR in ihrer derzeitigen Ausgestaltung, um Raum für eine Neujustierung mit praxistauglichen und verhältnismäßigen Vorgaben zu schaffen. Falls kein Stopp durchsetzbar ist, Einsatz für weitreichende Vereinfachungen im Rahmen der Überprüfung 2026, darunter mindestens (Reihenfolge stellt keine Priorisierung dar): ➤ Prüfung der Einführung einer De-minimis-Schwelle, um die Verhältnismäßigkeit der Verordnung sicherzustellen, ➤ Möglichkeit zur Erfüllung der Berichtspflichten von Klein- und Kleinstforstbetrieben aus Niedrig-Risiko-Ländern im EU-Informationssystem über Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ) als meldende Einheiten, ➤ Einrichtung oder Anerkennung landesweiter Datenbanken zur Registrierung von Waldbesitzern und FWZ, ➤ Aufnahme mittelgroßer Primärproduzenten/Forstbetriebe in ein vereinfachtes Regime zum Nachweis der Entwaldungsfreiheit, ➤ Entwicklung eines Systems, um bestehende Zertifizierungs- und Kontrollsysteme zukünftig für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten anerkennen zu können, ➤ Zulassen einer Alternative zur Geolokalisierungspflicht - zumindest für eine Übergangsphase, bis ausreichende praktische Erfahrung mit der Umsetzung der EUDR gesammelt wurde.

Gesetz / Förderprogramm	Relevant für...	Regelungen mit Bezug zur Holzenergie	Forderungen
UBA CO₂-Rechner	Alle Nutzer von Energieholz	<p>➤ Das Umweltbundesamt (UBA) steht der Fortführung und dem Ausbau von „Heizen mit Holz“ kritisch gegenüber und arbeitet darauf hin, hiervon vollumfänglich Abstand zu nehmen. Dies schlägt sich in diversen Veröffentlichungen und nicht zuletzt im CO₂-Rechner des UBA nieder.</p>	<p>➤ Die energetische Nutzung von Holz aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung ist als klimaneutral zu bewerten. Diese Bewertung steht im Einklang mit internationalen Berichtstandards des Weltklimarats (IPPC) und den geltenden Regelungen für die Bilanzierung von Treibhausgas-Emissionen auf europäischer Ebene (RED III) ebenso wie mit gesetzlichen Regelungen auf nationaler Ebene.</p> <p>➤ Auch das UBA weist im Rahmen seiner regelmäßigen Berichterstattung (zuletzt in: Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger - Bestimmung der vermiedenen Emissionen im Jahr 2024) die durch den Einsatz erneuerbarer Energien vermiedenen Treibhausgas-Emissionen aus: Im Wärmesektor sind dies 2024 40 Mio. t, davon über 60% durch den Einsatz von fester Biomasse (überwiegend Holz).</p> <p>➤ Das Bundesumweltministerium ist aufgerufen, die Klimaanpassung der Wälder und die Energiewende hin zu erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen und die Bestrebungen des UBA für eine allgemein nicht anerkannte Bilanzierungsmethodik richtigzustellen.</p> <p>➤ Die Konvention, dass die Holznutzung (insgesamt) als klimaneutral bzw. sogar klimapositiv (insb. Substitution) zu bewerten ist, sollte im KSG verankert werden.</p>

Gesetz / Förderprogramm	Relevant für...	Regelungen mit Bezug zur Holzenergie	Forderungen
<p>EU Ökodesign-Verordnungen für Festbrennstoffkessel und Einzelraumheizgeräte</p>	<p>Anforderungen an Energieeffizienz und Schadstoffausstoß von neuen Einzelraum-feuerungen und Biomasse-heizungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktuell befindet sich der Prozess der Revision der Ökodesign-Verordnung nach dem Abbruch des Verfahrens im Februar 2025 erneut im Gange. ➤ Die EU-Kommission hatte im Januar 2025 Vorschläge zu den Verordnungen vorgelegt, die aufgrund ihrer drastischen Verschärfungen der Grenzwerte politisch nicht haltbar waren. ➤ Derzeit werden durch die EU-Kommission Verordnungsentwürfe erarbeitet, über die nach einer öffentlichen Konsultation noch bis zum Ende des Jahres 2026 entschieden werden soll. 	<p>Einsatz bei der EU-Kommission für Vorgaben, die von der Industrie umgesetzt werden können, ohne dass ungerechtfertigte Zusatzkosten für die Verbraucher entstehen. Dies gilt für Lot 15 (Festbrennstoffkessel) und Lot 20 (Einzelraumfeuerungsanlagen)</p> <p>Relevante Aspekte u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Grenzwertverschärfungen müssen maßvoll ausfallen ➤ Stromnetzunabhängigen Betrieb von Einzelraumfeuerungen weiterhin zulassen ➤ Prüfmethode und Grenzwerte aufeinander abstimmen ➤ Doppelregulierung mit Bauprodukteverordnung vermeiden ➤ Ausreichende Übergangsfristen einräumen ➤ Die Energieverbrauchskennzeichnung hat sich für Lot 15 als irrelevant erwiesen und kann wegfallen. Eine Verbrauchskennzeichnung macht nur Sinn, wenn das Ordnungsrecht Unterschiede und eine Spreizung der Einordnungen zulässt. Dies ist hier nicht mehr gegeben. <p>Wichtig ist ein Einsatz dafür, dass im Grundsatz die rechtlichen Hürden und Hemmnisse für Kleinfeuerungsanlagen reduziert und nicht vergrößert werden.</p>

Gesetz / Förderprogramm	Relevant für...	Regelungen mit Bezug zur Holzenergie	Forderungen
<p>Umsetzung RED III in nationales Recht</p>	<p>Anforderungen an die Nachhaltigkeitsnachweise von Anlagen > 7,5 MW Leistung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 29 der RED III an die Nachweise bezüglich Nachhaltigkeit der Biomassebereitstellung und die resultierenden Treibhausgaseinsparung ➤ Umsetzung in nationales Recht in Deutschland ist vorgesehen u. a. durch Novellierung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioStNachV) und der Biomasseverordnung (BiomasseV). Für beide Verordnungen wurden im Jahr 2025 Referentenentwürfe vorgelegt. ➤ Die Nachweispflichten für Anlagen mit fester Biomasse werden grundsätzlich auf Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung ab 7,5 MW erweitert. Im Referentenentwurf zur BioStNachV ist für neu betroffene Anlagen zwischen 7,5 und 20 MW bei Mangel an Zertifizierungsstellen eine Übergangsfrist bis 31.12.2030 vorgesehen. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Spielräume für Vereinfachungen bei der konkreten Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsnachweise nutzen; hier könnte auf bestehende Dokumentations- und Zertifizierungspflichten, die Anlagen ohnehin erfüllen müssen, zurückgegriffen werden. ➤ Mehr Standardwerte für die Berechnung der Treibhausgasminde rung für nicht in Anhang VI der RED III gelistete Biomassebrennstoffe bzw. Einsatzstoffe ➤ EU-rechtlich nicht erforderliche Auswirkungen der RED-III-Umsetzung in der BiomasseV auf das Ordnungsrecht für die Gebäudewärme vollständig vermeiden. Dazu sollte der Bezug auf die BiomasseV im GEG/GMG durch eine eigenständige Biomasse-Definition ersetzt werden. ➤ Rechtssichere Bewertung Deutschlands als „low risk“ ➤ Im Referentenentwurf der BioStNachV vorgesehene Regelungen im Forstbereich (wie z. B. die Begriffe „nachhaltige Waldnutzung“, „Schwellenwerte für Totholz“, „großer Kahlschlag“) müssen in Einklang mit dem Fachrecht auf Bundes- und Landesebene stehen. ➤ Ein Entwurf zur Definition von „Rundholz in Industriequalität“ zur Umsetzung der RED III auf nationaler Ebene liegt derzeit im Entwurf der BiomasseVO vor. Dabei ist zwingend festzulegen, dass für Rundholz eine förderunschädliche energetische Verwendung möglich ist, wenn es für den Verkäufer aufgrund der jeweils aktuellen Wald- und Marktbedingungen keine wirtschaftliche Absatzmöglichkeit in der Industrie ergibt. ➤ Der Ausschluss von „Stümpfen und Wurzeln“ aus der Biomassedefinition muss so erfolgen, dass energetische Verwertungen von Stümpfen und Wurzeln aus Rodungen oder Baumaßnahmen weiter möglich bleiben und lediglich die Entnahme von Stümpfen und Wurzeln bei der regulären Holzernte ausgeschlossen wird

Gesetz / Förderprogramm	Relevant für...	Regelungen mit Bezug zur Holzenergie	Forderungen
<p>Umsetzung RED III in nationales Recht</p>			<p>Zusätzlich: Einsatz der Bundesregierung bei der anstehenden Evaluierung der RED III auf EU-Ebene dafür, dass der Schwellenwert in der RED für die Pflicht zur Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien bei Biomasseanlagen von aktuell 7,5 MW wieder auf 20 MW angehoben und Bezug zur Einhaltung der Ziele der LULUCF-Ziele gestrichen wird. Die Definition von „Rundholz in Industriequalität“ (Art. 2, Nr. 1a RED III) sollte drastisch vereinfacht werden und sich nur auf Sägerundholz und Furnierrundholz beschränken.</p>
<p>Umsetzung der EPBD in nationales Recht</p>	<p>Biomasseheizungen (Holzheizungsanlagen) Einzelraumfeuerungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die EPBD (Energy Performance of Buildings Directive) ist das zentrale Instrument der Europäischen Union zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestimmte Ziele zu erreichen, wie die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und die Förderung von erneuerbaren Energien. Die Umsetzung der EPBD in Deutschland erfolgt durch Anpassungen des GEG, was bis zum 29. Mai 2026 geschehen muss. ➤ Dies beinhaltet unter anderem Regelungen zu Sanierungspflichten, Anforderungen an Nullemissionsgebäude, Solarpflichten, Gebäudeautomatisierung und Digitalisierung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Benachteiligung der Holzenergie, z. B. in Bezug auf die Festlegung einer maximalen Schwelle von Treibhausgasemissionen beim Betrieb des Gebäudes bei Nullemissionsgebäuden oder der Berechnung kostenoptimaler energetischer Mindestanforderungen.

Gesetz / Förderprogramm	Relevant für...	Regelungen mit Bezug zur Holzenergie	Forderungen
BauGB	Zulässigkeit des Bauens im Außenbereich (betrifft insbes. Biomasseheizwerke)	<p>➤ Nach derzeitiger Rechtslage unterfallen Biomasseheizwerke (in der Regel in Kombination mit Wärmenetzen) im Wesentlichen lediglich dem Privilegierungsstatbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB. An diese Privilegierung ist allerdings die Voraussetzung geknüpft, dass Vorhaben der energetischen Nutzung von Biomasse (z. B. Biogas, Holzhackschnitzel) im Außenbereich nur zulässig errichtet werden können, wenn diese Vorhaben im Rahmen eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, der Gartenbaubetriebe oder der gewerblichen Tierhaltungsbetriebe (vgl. § 35 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 4 BauGB) erfolgen. Auch eine Privilegierung von Biomasseheizwerken mit kleineren Wärmenetzen nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB kommt regelmäßig auf Grund der Tatbestandsvoraussetzungen „öffentliche Versorgung“ und „Ortsgebundenheit“ nicht in Betracht. In der Praxis sind häufiger Projekte der Wärmeerzeugung aus Biomasseheizwerken zur Wärmeversorgung von Wärmenetzen erkennbar, an denen kein Betrieb beteiligt ist, der einer Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 bzw. Nummer 6 (insbesondere auch Bürgerbeteiligungen) unterfällt. Liegt keine Privilegierung vor bzw. ist auch keine Realisierbarkeit nach § 35 Absatz 2 BauGB möglich, müsste für ein derartiges Vorhaben eine Festsetzung in einem Bebauungsplan erfolgen, was in der Regel durch die Kommunen nicht erfolgt oder sehr zeitaufwendig ist.</p>	<p>➤ Es sollte eine Sonderregelung für Biomasseheizwerke für die Zulässigkeit des Bauens im Außenbereich etabliert werden. In der Praxis gibt es Hemmnisse bei der Realisierung von Biomasseheizwerken im Fall von Betrieben, die selbst kein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb sind, aber gleichwohl privilegiert im Außenbereich Energie aus Biomasse erzeugen wollen und damit einen Beitrag zur Wärmewende leisten könnten. Eine grundsätzliche Privilegierung von Biomasseheizwerken wäre gerade im ländlichen Raum hilfreich, um deren spezifischen Beitrag zur Energie- und Wärmewende nutzbar machen zu können.</p> <p>➤ Die Anlage von Holz- und Hackschnitzellagern durch Waldbesitzer und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sollte künftig als privilegiertes Bauvorhaben von öffentlichem Interesse gelten. Ein funktionierendes Lagermanagement ist Voraussetzung für den wirtschaftlichen Betrieb von Holzheizkraftwerken. Es ist ökonomisch und ökologisch nicht sinnvoll, Energieholz über weite Entfernungen zu transportieren.</p>

Gesetz / Förderprogramm	Relevant für...	Regelungen mit Bezug zur Holzenergie	Forderungen
BlmSchG	Genehmigung von CO ₂ -Abscheidungsanlagen bei Holzheizkraftwerken	<p>➤ Bisher ist nicht geregelt, ob CO₂-Abscheidungsanlagen als Nebenanlage im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BlmSchG genehmigt werden können, oder ob sie ein vollständiges Genehmigungsverfahren nach § 16 BlmSchG durchlaufen müssen. Das Vollverfahren verlängert die Genehmigungsdauer um mindestens sechs Monate.</p>	<p>➤ Um Planungssicherheit und Verfahrensbeschleunigung zu gewährleisten, sollte das BlmSchG um klare Definitionen von CO₂-Abscheidungsanlagen ergänzt werden. CO₂-Abscheidungsanlagen sind keine eigenständigen Anlagen im Sinne von Nr. 10.3.2.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV, da sie ausschließlich in Verbindung mit der Hauptanlage betrieben werden und deren Abgase behandeln. Sie sind daher als Nebenanlagen einzuordnen. Zudem handelt es sich bei CO₂ nicht um einen klassischen Schadstoff mit toxischen Eigenschaften, sondern um einen natürlichen Bestandteil der Luft. Eine Einstufung unter Nr. 10.3 der 4. BlmSchV ist daher nicht sachgerecht.</p> <p>➤ Bei der anstehenden Änderung der 1. BlmSchV sollte es vor allem um weitere Emissionsminderungen aus den Bestandsanlagen gehen.</p>

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Prinzregentenstraße 28 | 80538 München | Postanschrift 80525 München

Telefon 089 2162-0 | Telefax 089 2162-2760 | info@stmwi.bayern.de | www.stmwi.bayern.de

Titelseite:

©ZukunftsEnergie NordOstBayern GmbH

Stand: 12. März 2026



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben von parteipolitischen Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.



Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
www.stmwi.bayern.de